

# BEITRAGSORDNUNG

## des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. (AVE) für das Jahr 2024



Die ordentliche Mitgliedschaft zum AVE ist beitragspflichtig. Sämtliche Beiträge gelten als Jahresbeiträge. Die Beiträge sind satzungsgemäß durch die ordentlichen Mitglieder an den AVE zu entrichten. Gewässerfondsmarken anderer Verbände und Institutionen sind explizit nicht in dieser Beitragsordnung erfasst. Diesbezügliche Rechte und Pflichten ergeben sich ausschließlich aus den Verträgen zwischen den Verbänden/Institutionen und nicht aus der Beitragsordnung.

### 1. Beitragsarten

#### 1.1. Förderbeitrag

Der Förderbeitrag gilt für Mitglieder eines jeden Alters.

#### 1.2. Beitrag Vollzahler

Der Beitrag Vollzahler gilt für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### 1.3. Kinder-/Jugendbeitrag

Der Kinder-/Jugendbeitrag gilt für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### 2. Beitragshöhe

Folgende Mitgliedsbeiträge sind je Vereinsmitglied jährlich an den AVE abzuführen:

	Förderbeitrag	Beitrag Vollzahler	Kinder-/ Jugendbeitrag
Ausschließlich Förderbeitrag	30,00 €	X	X
Erlaubnis für Allgemeine Gewässer	X	115,00 €	45,00 €
Erlaubnis für Allgemeine Gewässer und zusätzlich für Salmonidengewässer	X	190,00 €	120,00 €

### 3. Mit der Beitragsart verbundene Rechte

#### 3.1. Ausschließlich Förderbeitrag:

Erhalt der Mitgliedschaft.

#### 3.2. Erlaubnis für Allgemeine Gewässer:

Erlaubnis zum Angeln in allen Allgemeinen Gewässern lt. Gewässerverzeichnis des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. (LVSA).

#### 3.3. Erlaubnis für Allgemeine Gewässer und zusätzlich für Salmonidengewässer:

Erlaubnis zum Angeln in allen Allgemeinen Gewässern und zusätzlich die Erlaubnis für Salmonidengewässer des AVE lt. Gewässerverzeichnis des LVSA.

### 4. Die Beiträge werden eingesetzt für:

- satzungsgemäße Aufgaben
- Pachtzahlungen für alle Gewässer
- Fischwirtschaftskosten und Besatzmaßnahmen
- Grundstückskäufe
- Bau-, Hege- und Pflegemaßnahmen an den Verbandsgewässern
- Verwaltungskosten

- Versicherungen
- Öffentlichkeits- und Jugendarbeit
- Werbekosten
- Mitgliedsbeiträge für Dachverbände sowie Verbände, in denen der AVE ordentliches Mitglied ist

#### **5. Verlust der Mitgliedskarte**

Bei Verlust der Mitgliedskarte ist der Vorsitzende bzw. Schatzmeister des Mitgliedsvereins berechtigt ein Duplikat auszustellen. Es ist ein Revisionsbeleg anzufertigen, der den Hergang des Verlustes eindeutig beschreibt und vom Vorsitzenden und Schatzmeister unterschrieben ist. Dieser Beleg ist bei der Markenrückgabe beim AVE mit abzurechnen.

#### **6. Zahlung der Beiträge**

Maßgeblich sind § 5 Ziff. 3 d und § 14 der geltenden Satzung. Beiträge sind Bringpflicht und im Voraus zu entrichten. Die Beitragszahlung des Mitgliedsvereins an den AVE ist ausschließlich bargeldlos per Überweisung in der Währung EURO vorzunehmen.

Gemäß Satzung sind die Beiträge ohne besondere Aufforderung bis zum 30.05. des Kalenderjahres an den AVE zu entrichten. Ab 31.05. des Kalenderjahres ist das Mitglied (Verein) automatisch ohne Mahnung in Verzug.

Mindestens 70 % der übernommenen Beitragsmarken und Erlaubnisscheine sind bis zum 30.05. eines jeden Jahres beim AVE abzurechnen. Die Endabrechnung (100 %) muss bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres beim AVE erfolgen.

Nach dem 30.09. ist eine Bestellung von Beitragsmarken und Erlaubnisscheinen nur für den konkreten Bedarfsfall möglich. Für diesen Fall gelten die auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfristen. Die Zahlung aller Beiträge bis spätestens 31.12. des Geschäftsjahres ist in jedem Falle zu gewährleisten (Zahlungseingang auf Konto AVE).

#### **7. Verzug - Verzinsung**

Erst nach vollständig erbrachter Abrechnung werden die Mitgliedsbeitragsmarken sowie Erlaubnisscheine für das folgende Kalenderjahr ausgegeben. Kommt ein Mitglied der Abrechnung gemäß Pkt. 6 nicht termingemäß nach, werden ausgereichte Beitragsmarken in ihrem Wert als Darlehen behandelt. Dieses Darlehen wird im Voraus mit 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Die Berechnung beginnt mit dem 31.05. des laufenden Kalenderjahres.

#### **8. Fangstatistik/Fangbuchauswertung**

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihre Jahresfangstatistik nach Vorgabe des AVE bis spätestens 31.03. des Folgejahres vollständig und vorzugsweise digital in der Vereinsverwaltungssoftware LANDA an die Verbandsgeschäftsstelle abzugeben. Auf Anforderung des AVE sind auch die Fangbücher der Mitglieder für das Vorjahr mitzugeben. Bei Nichtabgabe erhält das ordentliche Mitglied keine weiteren Marken/Erlaubnisscheine, bis die Abgabe erfolgt ist.

#### **9. Vereinsverwaltungssoftware LANDA**

Der AVE stellt seinen ordentlichen Mitgliedern die landesverbandseigene Vereinsverwaltungssoftware LANDA kostenfrei zur Verfügung. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet einen Zugang zu dieser Software nach Vorgabe des AVE einzurichten. Den Mitgliedern wird empfohlen, die Vereins- und Mitgliederverwaltung und die Fangbuchauswertung über LANDA zu führen.

Diese Beitragsordnung wurde am 25.03.2023 durch die Delegiertenversammlung  
des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. beschlossen.

**Sie gilt für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024.**